

MANDANTEN . BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

Ausgabe 3/2007

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

Sehr geehrte Mandanten,

die Willkür in der Steuergesetzgebung kennt keine Grenzen. Das jüngste Beispiel ist die Streichung der Pendlerpauschale. Wie ein Arbeitnehmer zur Arbeit kommt, soll nach den Vorstellungen der Regierung Privatsache sein.

Dass Willkür kurze Beine hat, beweist die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen. Dort hält man die Maßnahme zu Recht für verfassungswidrig. Zur endgültigen Entscheidung wurde Karlsruhe angerufen.

Auch die Brüsseler Eurokraten nerven: Die Jahrzehntelange deutsche Praxis bezüglich der Besteuerung öffentlicher Unternehmer wird in Frage gestellt. Wenn öffentliche Leistungen zunehmend der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird sich das auf die Gebühren öffentlicher Leistungen wie Wasser und Müllabfuhr auswirken und damit von den Bürgern zu tragen sein.

Bitte beachten Sie auch die neue Auffassung zu den Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen und kommen bei Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen gern auf uns zu.

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stellt für viele Eltern eine steuerliche Entlastung dar und sollte daher trotz der Nachweispflichten in jedem Fall in Anspruch genommen werden.

Wir hoffen, dass unser Mandantenbrief Ihr Interesse findet.

Rostock, im März 2007



Hans-Georg Göken
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Vorschau auf Steuertermine im Monat April 2007

10. April: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer- und Getränkesteuer, Vergütungsteuer (Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.04.)

Wackelndes Steuerprivileg

Öffentliche Betriebe zahlen zumeist keine Umsatzsteuer- ein großer Vorteil gegenüber Privatfirmen. Diese Wettbewerbsverzerrung will Brüssel nicht länger hinnehmen, da sich Beschwerden häufen. Nach Meinung eines EU-Steuerkommissars verzerren Umsatzsteuerbefreiungen den Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Firmen und passen nicht zur Liberalisierung des privaten Sektors. Gegen Deutschland, Großbritannien und Schweden geht er wegen des Steuerprivilegs für die nationalen Postkonzerne vor. Gegen Irland klagt er, weil sich begünstigte Staatsbetriebe auf intakten Märkten breit machen. Auch Spanien und Finnland sind im Visier. Für Mitte des Jahres ist ein europaweiter Vorstoß gegen derlei Missstände geplant. Das wird jedoch nicht einfach. 2003 scheiterte die Kommission am Ministerrat mit der Absicht, alle Postdienste der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dabei ist die Mehrwertsteuerrichtlinie eigentlich klar: Sie erlaubt Ausnahmen nur, wenn diese staatlichen Aufgaben dienen. Wie die Versorgung mit Strom und Telefon ist aber auch die Briefzustellung nicht mehr hoheitlich- was viele Regierungen ignorieren. Hauptprofiteure umsatzsteuerfreier Dienste sind entgegen den Beteuerungen der Politiker nicht Verbraucher, sondern Geschäftskunden,

Inhalt

- Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen nicht lohnsteuerpflichtig
- Pendlerpauschale verfassungswidrig ?
- Erklärungsirrtum bei eBay-Angebot
- Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
- Private Mitbenutzung einer Photovoltaikanlage
- Abzinsung notleidender Darlehen
- Einkünfte bei Ferienwohnungen

denen der Vorsteuerabzug verwehrt ist- vor allem Banken, Versicherungen und Behörden. Immerhin sorgte der Europäische Gerichtshof im Juni 2006 für mehr Transparenz bei Ausschreibungen. Bisher war es für Private nicht klar, ob Öffentliche ihre Angebote mit oder ohne Umsatzsteuer abgaben. Die Finanzämter verweigerten die Auskunft. Dagegen klagte der Feuerbestattungsverein Halle und bekam recht. Nun können leer ausgegangene Privatfirmen prüfen, ob die Konkurrenz wirklich besser war - oder eben nur steuerbegünstigt.

Was Brüssel verschweigt: Durch die Mehrwertsteuer werden Leistungen verteuert. Zu Lasten der Bürger.

Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen nicht lohnsteuerpflichtig

Mit Urteil vom 11. Januar 2007 (Az. 11 K 307/06) hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass Umlage-

zahlungen eines Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung nicht als Arbeitslohn anzusehen sind. Nach An-

sicht des Finanzgerichtes sind daher Umlagezahlungen an die VBL nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Es fehle an einem Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer, weil die Umlagen nicht an die Beschäftigten, sondern unmittelbar vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse gezahlt würden. Der Arbeitgeber erbringe die Umlagen im eigenbetrieblichen Interesse an der Finanzierung der von ihm zugesagten Versorgungsansprüche, steuerpflichtiger Arbeitslohn für die aktiven Arbeitnehmer entsteht insofern nicht. Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. VI R 8/07 anhängig.

Arbeitgeber, die entsprechende Umlagen in Zusatzversorgungseinrichtungen einzahlen, könnten mit Blick auf das aktuelle Urteil daran denken, noch vor Ablauf der Verjährungsfristen, zulässige Rechtsbehelfe zu ergreifen bzw. Änderungsanträge nach § 164 Abs. 2 AO für die Lohnsteueranmeldungen zu stellen. Alternativ könnten die betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die Steuerfreiheit der Umlagezahlungen drängen.

Zwei Anmerkungen seien an dieser Stelle erlaubt:

1. Die Steuerfreiheit der Beiträge führt zu einer nachgelagerten Besteuerung der Versorgungsbezüge.
2. Das vorliegende Urteil ist nicht zum § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007 ergangen. Nach der Ergänzung des § 19 Abs. 1 EStG um eine neue Nummer 3 stellt der Gesetzgeber klar, dass alle Beiträge des Arbeitge-

Neue Pendlerpauschale verfassungswidrig?

Mit seinem Beschluss vom 27. Februar 2007 zur Neuregelung der Pendlerpauschale hat das Niedersächsische Finanzgericht für Aufsehen gesorgt.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält nämlich die Neuregelung zur Entfernungspauschale (so genannte Pendlerpauschale) für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichtes verstößt die durch das Steueränderungsgesetz 2007 mit Wirkung ab 1.1.2007 vorgenommene Neuregelung, wonach Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähig sind, gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Mit der Streichung des Werbungskostenabzugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verstoße der Gesetzgeber sowohl gegen das subjektive als auch gegen das objektive Nettoprinzip. Da auch die in der Gesetzesbegründung angeführte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte kein sachlich ausreichender Grund für die Durchbrechung des Nettoprinzips sei, muss jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob die Neuregelung verfassungswidrig ist oder nicht.

Wie wird das Urteil ausgehen?

Begründet wurde die starke Kürzung der Fahrtkostenpauschale mit dem Argument, dass auf dem Land die Lebenshaltungskosten günstiger seien. Die höheren Mieten in der Stadt sind ja auch nicht steuerlich absetzbar.

Es lohnt sich, einen jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts genauer anzusehen. Hier ging es um die Frage, ob Beamte in Großstädten wegen der höheren Lebenshaltungskosten mehr verdienen müssen als ihre Kollegen auf dem flachen Land.

Die Karlsruher Richter lehnten eine Besserstellung der Großstädter ab. Die höheren Kosten hätten auch etwas mit einer besseren Lebensqualität zu tun.

Wenn sich das Gericht selbst ernst nimmt, wird es festzustellen haben, dass Mietkosten und Fahrtkosten nichts miteinander zu tun haben und die Kürzung für verfassungswidrig erklären.

bers in Form von **laufenden Zahlungen** an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen für die betriebliche Altersvorsorge Arbeitslohn darstellen. Ob allerdings der Gesetzgeber - wie mit dem Jahressteuergesetz 2007 geschehen - etwas als Arbeitslohn definieren kann, was nach Ansicht der Rechtsprechung keinen Arbeitslohn dar-

stellt, ist zumindest zweifelhaft. Dies gilt insbesondere auch im Blick darauf, dass nach Ansicht des Gesetzgebers - entgegen der Rechtsprechung des BFH - auch Sanierungsgelder, Sonder- und Gegenwertzahlungen an umlagefinanzierte Versorgungseinrichtungen Arbeitslohn darstellen.

Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kinderbetreuung sind vorrangig wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten (§§ 4f und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist zu prüfen, ob ein Abzug als Sonderausgabe in Betracht kommt. Ist ein Abzug weder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten noch als Sonderausgaben möglich, kann unter Umständen ein Abzug im

Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen in Betracht kommen. Die Vorschriften zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sind rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres 2006 anzuwenden.

Da das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erst am 26. April 2006 ausgefertigt worden ist, konnten die Steuerpflichtigen die Nachweiserfordernisse

zu Beginn des Kalenderjahres 2006 noch nicht beachten. Liegt ein Nachweis über die getätigten Aufwendungen vor, ist es daher nicht zu beanstanden, wenn bei der Geltendmachung keine Rechnungen oder Konto-belege vorgelegt werden. (BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007- IV C 4 -S 2221-2/07)

Private Mitbenutzung einer Photovoltaikanlage schließt Vorsteuerabzug nicht aus

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage ist auch dann eine zum Vorsteuerabzug berechnete unternehmerische Tätigkeit, wenn der mit der Anlage produzierte Solarstrom zum Teil im privaten Haushalt verbraucht wird. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichtes Münster auch dann, wenn für den privaten Haushalt zusätzlich Strom von einem Energieversorger bezogen wird. Die Klägerin hatte auf dem Dach ihres Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage errichten lassen. Den mit der Anlage

produzierten Strom verbrauchte sie zu ca. 1/3 für den eigenen Haushalt und speiste ihn im Übrigen in das Netz des örtlichen Energieversorgers ein. Für ihren Haushalt bezog die Klägerin zudem über einen gesonderten Zähler abgerechneten Strom des Energieversorgers in einem Umfang der die Menge des produzierten Solarstroms deutlich überstieg. Mit ihrer Umsatzsteuererklärung begehrte die Klägerin die Erstattung von ca. 2/3 der auf die Herstellungskosten für die Photovoltaikanlage

entfallenden Vorsteuerbeträge. Das Finanzamt versagte dies mangels unternehmerischer Tätigkeit. Das FG Münster folgte dem nicht. Für die Beurteilung der Frage, ob die Anlage zu unternehmerischen Zwecken verwendet wird, kommt es allein darauf an, in welchem Umfang der insgesamt mit der Anlage produzierte Solarstrom verkauft worden sei. Auch sei die Anlage nach ihrer Konzeption auf einen nachhaltigen Stromverkauf angelegt gewesen.

Erklärungsirrtum bei eBay-Angebot

Auch die Einstellung eines Gegenstandes mit einem bestimmten Startpreis auf der Angebotsseite einer eBay-Versteigerung ist wegen Erklärungsirrtum anfechtbar. Im Streitfall hatte der Anbieter den Startpreis für ein Kraftfahrzeug (angegebener Verkaufspreis EUR 15.000) mit EUR 1.000 statt EUR 10.000 angegeben. Der Käufer, welcher mit EUR 2.500 das Höchstgebot abgegeben hatte, war im Rahmen der angestrebten Herausgabeklage nicht erfolgreich. Ein Anfechtungsgrund sei nicht gegeben. Das Berufungsgericht (OLG Oldenburg, Urteil vom, 27. September 2006- 4 U 25/06) sah keine erkennbaren Gründe, warum der Verkäufer, der das Fahrzeug ersichtlich auf seiner Firmenhomepage mit EUR 15.000 angegeben hatte, ein Mindestangebot von EUR 1.000 abgeben wollte.

BUNDESFINANZHOF Aktuell

Abzinsung bei Teilwertabschreibung notleidender Darlehensforderungen

Im Rahmen der Teilwertabschreibung ist eine Forderung aus einem gekündigten Bankdarlehen, bei dem wegen fehlender Solvenz des Schuldners nur noch mit dem Eingang des nominalen Forderungsbetrags unterschreitenden Erlöses aus der Sicherheitenverwertung und nicht mehr mit Zinszahlungen gerechnet werden kann, auf den Betrag des zu erwartenden Erlöses zu reduzieren und auf den Zeitpunkt abzuzinsen, zu dem mit dem Eingang des Erlöses zu rechnen ist.

Bei lediglich eingeschränkter Solvenz des Schuldners eines ungekündigten Darlehens hängen Möglichkeit und Höhe einer Abzinsung der Darlehensforderung vom Umfang der noch zu erwartenden Teilleistung auf die Forderung ab.

Urteilsanmerkung

Interessant an dem Urteil ist die Schelte der Richter an das Finanzamt. Sichtlich genervt von dem bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Unverständnis der Beamten wiesen die Richter die Argumente der Verwaltung in einfachen aber sehr deutlichen Worten zurück.

Die Fachwelt hat nur Kopfschütteln dafür übrig, dass eine so klare Frage überhaupt bis zum höchsten Finanzgericht getrieben wurde. (Armin Heßler)

Urteil vom 24. Oktober 2006

I R 2/06

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2005 3 K 294/01 (EFG 2006, 796)

Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnung

Der BFH ist der Auffassung der Finanzverwaltung zur Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen entgegen getreten. Danach ist bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung die Einkünfteerzielungsabsicht nicht allein wegen hoher Verluste zu überprüfen. Schon mehrfach hatte der BFH entschieden, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass Vermieter von Ferienimmobilien langfristig einen Überschuss der Einnahmen über die Kosten anstreben.

Urteil vom 24. August 2006 IX R 15/06

Eröffnung unserer vierten Kunstausstellung in der Kanzlei BDO Heßler Mosebach

Am 08.03.2007 war es wieder mal soweit: Gemeinsam mit circa 100 Gästen wurde die vierte Kunstausstellung in Zusammenarbeit mit dem „NEUEN KUNSTHAUS AHRENSHOOP“ in unser Kanzlei eröffnet.



Wie auch in den letzten Jahren wurde im Hause BDO Heßler Mosebach die Tradition fortgesetzt, zusammen mit dem NEUEN KUNSTHAUS AHRENSHOOP, Künstlern die Möglichkeit zu geben, ihre Bilder über die Dauer von ein bis zwei Jahren einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Mit Frau TINA FLAU und Herrn DETLEF OLSCHESKI konnten zwei Künstler gewonnen werden, die mit ihren Werken seit vielen Jahren Akzente setzen: Frau TINA FLAU mit Grafiken, Herr DETLEF OLSCHESKI mit Holzschnitten und Zeichnungen.



Nach der sehr gelungenen musikalischen Einstimmung der Gäste durch die Musiker Stephan Matejka (Gitarre) und Melanie Sabel (Querflöte) und einer anschließenden kurzen Begrüßung durch Frau Petra Mosebach stellte Frau Creutzburg als Organisatorin und künstlerische Leiterin der Ausstellung die Künstler und deren Werke im Dialog mit den Künstlern vor.

Beim Rundgang durch die Ausstellung gab es viel Lob für die Künstler, hier und da aber auch Diskussionen und Fragen.

Der gedankliche Austausch wurde durch Rot- und Weißwein vom fränkischen Weingut HESSLER gefördert. Die letzten Gäste verließen in den späten Abendstunden das Haus. Herzlichen Dank nochmals an alle, die an der Eröffnungsveranstaltung teilgenommen haben und für die positive Resonanz,

die wir von vielen unserer Gäste im Anschluss an die Veranstaltung erhielten. Ein weiterer Anreiz, unser Engagement in diesem Feld auch zukünftig zu pflegen.



Apropos: Alle Bilder der Kunstausstellung stehen zum Verkauf. Die beteiligten Künstler freuen sich über zahlreiche Nachfragen. Also, zögern Sie nicht, bei einem Ihrer nächsten Besuche in unserem Haus unsere Mitarbeiter anzusprechen.

Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 / 49 30 28-0 bestellen.

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Hans-Georg Göken

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-65
Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Ruth Velke

Wirtschaftsprüferin
Telefon: 0381/4930-28-61
Ruth.Velke@bdo.de

Ingrid Dotzlaff

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-19
Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Petra Karsupke

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-35
Petra.Karsupke@bdo.de

Armin Heßler

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-11
Armin.Hessler@bdo.de

Petra Mosebach

Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Telefon :0381/493028-10
Petra.Mosebach@bdo.de

Andreas Hidde

Steuerberater
Telefon: 0381/493028-12
Andreas.Hidde@bdo.de

Daniela Weinert

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-22
Daniela.Weinert@bdo.de